

Skizzengenerierungen mit Lehrbuch

Variante 1 | 1. Generierung:

Hier ist eine detaillierte Lösungsskizze für Variante 1. Maßgeblich sind der Bearbeitervermerk (nur §§ 212, 222 StGB aus dem BT; keine Prüfung von §§ 20, 21 StGB) sowie die im Lehrbuch angelegte Prüfungsstruktur nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Gesamtschwerpunktsetzung:

§ 212 StGB insgesamt 95 %, davon Rechtswidrigkeit/Notwehr 55 %, Schuld 20 %, Tatbestand 20 %;
§ 222 StGB 5 %.

A. Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB (95 %)

I. Tatbestand (20 %)

1. Objektiver Tatbestand (8 %)

a. Tatobjekt

B müsste ein anderer Mensch sein.
Das ist der Fall.

b. Tathandlung

A müsste B getötet haben.

A stach dem B mit dem geöffneten Messer in den Brustbereich. Darin liegt eine Tötungshandlung.

c. Taterfolg

B müsste gestorben sein.

B verstarb noch am Tatort. Der tatbestandliche Erfolg liegt vor.

d. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Ohne den Messerstich wäre B nicht zu diesem Zeitpunkt und nicht auf diese Weise gestorben. Der Stich war damit *conditio sine qua non* für den Tod.

e. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A objektiv zurechenbar sein.

A hat durch den gezielten Stich in den Brustbereich eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B geschaffen. Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B realisiert.



Der Erfolg ist A objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand (12 %)

a. Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale

aa. Wissen

A wusste, dass ein Stich mit einem großen, geöffneten, zweischneidigen Messer in den Brustbereich lebensgefährlich ist.

bb. Wollen

Laut Sachverhalt nahm A den Tod des B billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit dolus eventualis.

b. Zwischenergebnis

A handelte vorsätzlich.

3. Ergebnis zum Tatbestand

Der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit (55 %)

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Das wäre nicht der Fall, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB (50 %)

a. Notwehrlage

aa. Angriff

Ein Angriff ist jede von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B schlug A unerwartet hart ins Gesicht. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A vor.

bb. Gegenwärtigkeit

Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Mit der Ohrfeige hatte der Angriff bereits begonnen. Weitere Schläge standen nach der zutreffenden Einschätzung des A unmittelbar bevor. Der Angriff war daher gegenwärtig.

cc. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des B müsste rechtswidrig gewesen sein.

Ein Recht zur Ohrfeige oder zu weiteren Schlägen ist nicht ersichtlich. Der Angriff war rechtswidrig.

dd. Zwischenergebnis

Eine Notwehrlage lag vor.

b. Notwehrhandlung

Die Verteidigungshandlung müsste erforderlich und geboten gewesen sein.

aa. Geeignetheit

Der Messerstich war grundsätzlich geeignet, den Angriff des B sofort zu beenden.

bb. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die mildeste gleich wirksame Verteidigung.

Hier bestanden bereits erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines sofortigen Stichts in den Brustbereich. Gegen einen unbewaffneten Angreifer kommen zunächst weniger einschneidende Mittel in Betracht, etwa Zurückweichen, Distanzschaffung, Androhung ohne Einsatz, defensive Abwehr oder allenfalls ein weniger gefährlicher Einsatz des Messers. Der gezielte Stich in den Brustkorb erscheint daher nicht als mildestes gleich wirksames Mittel.

cc. Gebotenheit als eigentlicher Schwerpunkt

Selbst wenn man die Erforderlichkeit noch bejahen wollte, müsste die Verteidigung jedenfalls geboten gewesen sein. Hier liegt der Schwerpunkt.

(1) Problem: Notwehrprovokation

Fraglich ist, ob sich A wegen seines Vorverhaltens nur eingeschränkt auf Notwehr berufen kann.

(2) Ausgangspunkt

A hatte sich bewusst bewaffnet, indem er ein großes, geöffnetes, zweischneidiges Messer aus dem Handschuhfach nahm. Er hielt es für B sichtbar demonstrativ in der Hand. Zugleich trat er verbal aggressiv auf und fragte, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er sich B's Handy gewaltsam nehmen solle. Damit schuf A selbst eine massive Eskalationslage.

(3) Streitstand

(a) Strenge Ansicht

Nach einer strengen Auffassung ist demjenigen, der die Notwehrlage absichtlich oder jedenfalls in besonders vorwerfbarer Weise herbeiführt, das Notwehrrecht weitgehend oder vollständig versagt.

Argument: Wer die Lage bewusst herbeiführt, verdient keinen umfassenden Schutz des § 32 StGB.

(b) Differenzierende Ansicht / herrschende Meinung

Nach herrschender Ansicht ist zu unterscheiden:

Bei bloßer Fahrlässigkeit bleibt das Notwehrrecht grundsätzlich bestehen.

Bei vorwerfbarer Provokation wird es auf schonende Schutzwehr beschränkt; der Täter muss nach Möglichkeit ausweichen und deeskalieren.

Nur bei gezielter Absichtsprovokation kann das Notwehrrecht noch weiter eingeschränkt sein.

Argument: § 32 StGB darf nicht vollständig entwertet werden; zugleich darf sich aber niemand auf ein Notwehrrecht berufen, das er pflichtwidrig selbst eskaliert hat.

(4) Stellungnahme

Der differenzierenden Ansicht ist zu folgen. Sie bringt das Schutzinteresse des Angegriffenen und den Gedanken eigener Vorverantwortung am besten zum Ausgleich.

(5) Subsumtion

A handelte zwar nicht mit dem vorrangigen Ziel, einen Vorwand zum Zustechnen zu schaffen. Sein Hauptziel war vielmehr, das Handy zurückzuerlangen. Eine eigentliche Absichtsprovokation liegt daher fern.

A hat die spätere Eskalation aber jedenfalls objektiv und subjektiv vorwerfbar provoziert. Er trat B in bedrohlicher Weise mit einem geöffneten Messer gegenüber und verschärfte die Situation verbal weiter. Dadurch setzte er den entscheidenden Anlass für die aggressive Reaktion des B.

Folge: A war auf schonende Schutzwehr verwiesen. Er hätte ausweichen, Abstand herstellen, in das Auto zurückkehren oder jedenfalls ein deutlich milderes Verteidigungsmittel wählen müssen.

(6) Ergebnis

Ein sofortiger Stich in den Brustbereich überschreitet das danach noch Zulässige deutlich. Die Verteidigung war nicht geboten.

dd. Subjektives Rechtfertigungselement

A handelte zwar, um weitere Schläge zu verhindern.

Das genügt aber nicht, weil es bereits an einer gebotenen Notwehrhandlung fehlt.

c. Ergebnis zu § 32 StGB

A war nicht durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt.

2. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB (5 %)

a. Notstandslage

Es bestand zwar eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des A.

b. Notstandshandlung

Die Handlung müsste zur Gefahrenabwehr erforderlich sein und bei einer umfassenden Interessenabwägung müsste das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.

Hier stand auf Seiten des A die Abwehr weiterer Schläge im Raum, auf Seiten des B aber dessen Leben. Das Leben überwiegt die Abwehr weiterer Körperverletzungen nicht in der für § 34 erforderlichen Weise.

Zudem standen mildere Mittel zur Verfügung.

c. Ergebnis

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet aus.

3. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld (20 %)

1. Schuldfähigkeit

Nach Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

2. Entschuldigungsgründe

a. Notwehrexzess gemäß § 33 StGB (10 %)

aa. Notwehrlage

Eine Notwehrlage lag vor.

bb. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

A überschritt jedenfalls die Grenzen zulässiger Verteidigung.

cc. Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

§ 33 setzt einen asthenischen Affekt voraus.

Dem Sachverhalt ist aber nicht zu entnehmen, dass A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Vielmehr war er bereits zuvor aggressiv, bewaffnete sich bewusst und trat bedrohlich auf. Der Stich erscheint daher nicht als panische Überreaktion, sondern als Fortsetzung der von A selbst betriebenen Eskalation.

dd. Ergebnis

§ 33 StGB ist nicht anwendbar.

b. Entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB (8 %)

aa. Notstandslage

Eine Gefahr für Leib des A lag grundsätzlich vor.

bb. Notstandshandlung

Die Tat müsste zur Gefahrenabwehr erforderlich sein.

Auch hier standen mildere Mittel zur Verfügung. Ein tödlicher Bruststich war nicht das einzig verbleibende Mittel.

cc. Jedenfalls Ausschluss wegen Zumutbarkeit

Jedenfalls ist A die Hinnahme bzw. mildere Abwehr der Gefahr zuzumuten. Er hat die konkrete Eskalationslage durch sein bewaffnetes und bedrohliches Auftreten selbst vorwerfbar herbeigeführt.

dd. Ergebnis

§ 35 StGB scheidet aus.

3. Verbotsirrtum

Für einen Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB bestehen keine Anhaltspunkte.

4. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB (5 %)

I. Verhältnis zu § 212 StGB

§ 222 StGB ist gegenüber der vorsätzlichen Tötung durch dieselbe Handlung nicht selbstständig heranzuziehen. Ist der vorsätzliche Totschlag vollendet, tritt die fahrlässige Tötung zurück.

II. Ergebnis

Eine gesonderte Strafbarkeit des A nach § 222 StGB ist nicht festzustellen.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Eine gesonderte Strafbarkeit nach § 222 StGB tritt daneben nicht hinzu.

Empfohlene Schwerpunktverteilung im ausgeschriebenen Gutachten

A. § 212 Abs. 1 StGB – 95 %

Tatbestand: 20 %
objektiver Tatbestand: 8 %
subjektiver Tatbestand: 12 %
Rechtswidrigkeit: 55 %
Notwehrlage: 10 %
Erforderlichkeit: 5 %
Gebotenheit / Notwehrprovokation: 35 %
§ 34 kurz: 5 %
Schuld: 20 %
§ 33: 10 %
§ 35: 8 %
Rest: 2 %

B. § 222 StGB – 5 %

Wenn du möchtest, kann ich im nächsten Schritt diese Skizze Punkt für Punkt in ein ausformuliertes Gutachten umsetzen, beginnend mit A. § 212 Abs. 1 StGB, Tatbestand.

Variante 1 | 2. Generierung (nicht verwendet):

Gerne. Hier ist eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 1 im gewünschten Aufbau. Ich lege mich dabei bewusst auf eine durchgehende Lösung fest: A ist wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar. Der Schwerpunkt liegt bei der Rechtswidrigkeit, genauer bei § 32 StGB und der Einschränkung des Notwehrrechts wegen vorwerfbarer Provokation. Der Sachverhalt und der Bearbeitervermerk ergeben sich aus der Hausarbeit selbst; geprüft werden aus dem BT nur §§ 212, 222 StGB, §§ 20, 21 sind ausgeklammert.

Vorbemerkung zur Schwerpunktsetzung

Schwerpunktsetzung insgesamt (100 %):

A. Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB – 92 %

I. Tatbestand – 18 %

II. Rechtswidrigkeit – 56 %

III. Schuld – 18 %

B. Strafbarkeit gem. § 222 StGB – 5 %

C. Ergebnis – 3 %

Klausurtaktischer Schwerpunkt:

Das eigentliche Problem liegt nicht im Tatbestand, sondern bei der Frage, ob A sich auf Notwehr (§ 32 StGB) berufen kann, obwohl er die Lage selbst durch sein aggressives Auftreten mit gezücktem Messer heraufbeschworen hat. Das Lehrbuch behandelt genau dort die Fallgruppen der Notwehrprovokation und differenziert zwischen Absichtsprovokation, sonstiger Vorsatzprovokation und sonst vorwerfbarer Provokation. Bei der bloß vorwerfbaren Provokation ist das Notwehrrecht nicht vollständig ausgeschlossen, aber eingeschränkt; regelmäßig sind dann Ausweichen oder Schutzwehr vorrangig.

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

B müsste ein anderer Mensch sein und durch die Handlung des A getötet worden sein.

B war ein anderer Mensch. Er verstarb nach dem Messerstich „vor Ort an seinen Verletzungen“. Damit ist der Taterfolg eingetreten.

b. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal gewesen sein.

A stach dem B das Messer in den Brustkorb. Ohne diesen Stich wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Stich war somit *conditio sine qua non* für den Tod.

c. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

A hat durch den Stich in den Brustkorb eine rechtlich missbilligte, hochgradig lebensgefährliche Gefahr geschaffen, die sich im Tod des B realisiert hat. Gerade bei einem Messerstich in den Brustkorb verwirklicht sich typischerweise die geschaffene Lebensgefahr im Erfolg.

Ergebnis zu 1: Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, also zumindest mit *dolus eventualis* hinsichtlich der Tötung eines Menschen.

Laut Sachverhalt nahm A „den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf“. Damit ist bedingter Tötungsvorsatz ausdrücklich festgestellt.

Ergebnis zu I: Der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

1. Notwehrlage

Erforderlich ist ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte A eine wuchtige Ohrfeige. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A vor.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Spätestens mit der Ohrfeige begann der Angriff. Nach dem Sachverhalt ging A auch zutreffend von weiteren unmittelbar bevorstehenden Schlägen aus. Der Angriff war daher gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff des B müsste rechtswidrig gewesen sein.

Für die Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge ist kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich. Zwar war A zuvor massiv bedrohlich aufgetreten. Das macht die Ohrfeige des B aber nicht ohne Weiteres gerechtfertigt. Jedenfalls bestand kein klares Recht des B, nun seinerseits mit körperlicher Gewalt gegen A vorzugehen.

Zwischenergebnis: Eine Notwehrlage lag grundsätzlich vor.

2. Notwehrhandlung

Die Verteidigungshandlung müsste erforderlich und geboten gewesen sein.

a. Geeignetheit

Der Messerstich in den Brustkorb war geeignet, den Angriff des B sofort zu beenden.

b. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Verteidigung, wenn sie das mildeste gleich wirksame Mittel darstellt.

Hier liegt bereits ein Problem. Gegen einen unbewaffneten Angreifer setzte A ein aufgeklapptes Messer ein und stach in den Brustkorb. Das ist ein äußerst intensives Verteidigungsmittel. Allerdings liegt der eigentliche Klausurschwerpunkt weniger abstrakt bei der Erforderlichkeit als bei der Gebotenheit, weil A die Konfrontation selbst in erheblichem Maß eskalieren ließ. Dort ist die Notwehrprovokation systematisch sauber einzuordnen. Das Lehrbuch behandelt die Einschränkungen des Notwehrrechts gerade unter dem Gesichtspunkt der Gebotenheit.

Im Ergebnis kann die Erforderlichkeit hier knapp offenbleiben bzw. zurücktreten; entscheidend ist, dass die Handlung jedenfalls nicht geboten war.

c. Gebotenheit

Hier liegt der Schwerpunkt.

aa. Problem: Einschränkung des Notwehrrechts wegen Notwehrprovokation

Das Lehrbuch unterscheidet drei Fallgruppen:

- (1) Absichtsprovokation: h.M. vollständige Versagung des Notwehrrechts.
- (2) Sonstige Vorsatzprovokation: Differenzierung; bei direktem Vorsatz strenge Einschränkung, bei Eventualvorsatz regelmäßig nur Pflicht zu Ausweichen oder Schutzwehr.
- (3) Sonst vorwerfbar provozierter Angriff: ebenfalls Einschränkung, aber restriktiv; erforderlich sind Vorhersehbarkeit sowie enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang.

bb. Einordnung des vorliegenden Falls

Fraglich ist, welcher Fallgruppe das Verhalten des A zuzuordnen ist.

(1) Absichtsprovokation

Eine Absichtsprovokation setzt voraus, dass der Täter den anderen gerade deshalb zum Angriff provoziert, um ihn anschließend unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Dann ist das Notwehrrecht nach wohl h.M. vollständig versagt.

Dafür gibt der Sachverhalt hier nichts her. A wollte sein Handy zurückverlangen und seiner Forderung Nachdruck verleihen. Er wollte B einschüchtern, aber nicht gezielt einen Angriff provozieren, um dann „legal“ zustechen zu dürfen.

Eine Absichtsprovokation liegt daher nicht vor.

(2) Sonstige Vorsatzprovokation

Eine sonstige Vorsatzprovokation liegt vor, wenn der Täter den späteren Angriff nicht absichtlich, aber vorsätzlich herbeiführt. Das Lehrbuch differenziert: Bei direktem Vorsatz liegt eine Gleichstellung mit der Absichtsprovokation nahe; bei Eventualvorsatz soll kein vollständiger Ausschluss, sondern nur eine Einschränkung gelten, insbesondere ein Vorrang von Ausweichen und Schutzwehr. Außerdem ist erforderlich, dass das provozierende Verhalten rechtswidrig ist.

Hier trat A aus dem Auto mit einem geöffneten, beidseitig geschliffenen Klappmesser, hielt dieses demonstrativ sichtbar in der Hand, fragte aggressiv, ob B „Bekannntschaft mit seinem Messer“ machen wolle, und drohte sogar an, B auch dessen Handy gewaltsam abzunehmen. Dieses Verhalten war evident rechtswidrig und massiv einschüchternd.

Gegen direkten Vorsatz spricht aber, dass A mit der aggressiven Reaktion des B laut Sachverhalt „nicht gerechnet“ hatte. Das spricht dagegen, dass A sicher wusste, hierdurch einen Angriff hervorzurufen.

(3) Sonst vorwerfbar provozierter Angriff

Bleibt die Fallgruppe des sonst vorwerfbar provozierten Angriffs. Nach dem Lehrbuch ist sie restriktiv zu handhaben; erforderlich sind Vorhersehbarkeit des Angriffs sowie ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Provokation und Gegenreaktion.

So liegt der Fall hier:

A trat B in unmittelbarer Nähe, aus einer Distanz von nur etwa einem Meter, mit offen geführtem Messer und massiven Drohungen gegenüber. Dass B darauf aggressiv reagieren könnte, war jedenfalls vorhersehbar. Der Angriff erfolgte auch sofort und am selben Ort. Damit ist der spätere Angriff des B dem A in zurechenbarer Weise vorwerfbar mitverursacht.

cc. Streitentscheidung

Die überzeugendste Einordnung ist daher nicht die Vorsatzprovokation, sondern die sonst vorwerfbare Provokation.

Dafür spricht vor allem der klare Sachverhaltshinweis, dass A mit der aggressiven Reaktion des B gerade nicht gerechnet hatte. Damit fehlt die tragfähige Grundlage, um A eine vorsätzliche Herbeiführung des Angriffs zu unterstellen. Gleichwohl war sein Verhalten in hohem Maße vorwerfbar, rechtswidrig und konfliktverschärfend. Die Fallgruppe der sonst vorwerfbaren Provokation passt daher genauer.

Folge ist nicht der völlige Ausschluss des Notwehrrechts, wohl aber seine deutliche Einschränkung. A musste deshalb vorrangig auf Ausweichen oder Schutzwehr verwiesen werden und durfte nicht sofort zur lebensgefährlichen Trutzwehr übergehen. Diese Wertung entspricht auch der Lehrbuchlinie, wonach bei provozierten Lagen jedenfalls mildere Reaktionsformen Vorrang haben.

dd. Subsumtion

A befand sich direkt an seinem Auto. Er hatte sich die Konfrontation selbst gesucht, indem er ausstieg und sie mit offenem Messer eskalierte. In dieser Lage hätte er sich jedenfalls zunächst zurückziehen, Distanz schaffen, in sein Fahrzeug zurückweichen oder sich defensiv gegen weitere Schläge schützen müssen. Stattdessen setzte er sofort das äußerste Mittel ein und stach mit dem Messer in den Brustkorb des B.

Eine solche tödliche Trutzwehr war ihm in der von ihm selbst erheblich mitverursachten Lage nicht gestattet.

Ergebnis: Die Notwehrhandlung war nicht geboten. § 32 StGB scheidet aus.

3. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

A könnte durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt sein.

Dagegen spricht bereits, dass mit dem Messerstich in den Brustkorb gezielt in das Leben des B eingegriffen wurde. Ein „wesentliches Überwiegen“ der geschützten Interessen des A gegenüber dem vernichteten Rechtsgut Leben des B ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass

A die Gefahrenlage selbst in erheblichem Maß mit herbeigeführt hat. § 34 StGB scheidet daher aus.

4. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

Ein Fall der §§ 20, 21 StGB liegt laut Bearbeitervermerk bei A nicht vor.

2. Entschuldigungsgründe

a. Notwehrexzess, § 33 StGB

Es könnte ein entschuldigender Notwehrexzess vorliegen.

aa. Voraussetzungen

§ 33 StGB setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Das sind asthenische Affekte. Ausgeschlossen sind sthenische Affekte wie Wut oder Rache. Das Lehrbuch betont dies ausdrücklich.

Zwar kann sich nach dem Lehrbuch grundsätzlich auch derjenige auf § 33 berufen, dessen Notwehrrecht wegen vorwerfbarer Provokation eingeschränkt war; das gilt aber nur, wenn tatsächlich ein asthenischer Affekt feststellbar ist.

bb. Subsumtion

Für Verwirrung, Furcht oder Schrecken gibt der Sachverhalt hier gerade keine tragfähigen Anhaltspunkte. A trat zuvor selbst aggressiv auf, bewaffnete sich bewusst, hielt das Messer demonstrativ sichtbar, bedrohte B verbal und stach anschließend, um weitere Schläge zu unterbinden. Das wirkt nicht wie eine von Angst oder Panik getragene Überreaktion, sondern wie eine kontrollierte Eskalation in einer von A selbst angeheizten Konfrontation.

Ein asthenischer Affekt ist daher nicht feststellbar.

Ergebnis: § 33 StGB scheidet aus.

b. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

§ 35 StGB ist neben der spezielleren Problematik des Notwehrexzesses hier nicht einschlägig. Es geht um eine Angriffslage zwischen A und B, nicht um den typischen Anwendungsbereich des § 35.

3. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu A

A hat sich gem. § 212 Abs. 1 StGB wegen Totschlags strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

I. Grundsatz

§ 222 StGB setzt eine fahrlässige Verursachung des Todes voraus.

II. Anwendung auf den Fall

Hier handelte A jedoch vorsätzlich; der bedingte Tötungsvorsatz ist im Sachverhalt ausdrücklich festgehalten. Damit ist für eine Strafbarkeit aus § 222 StGB kein Raum.

Ergebnis: Eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB scheidet aus.

C. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.
Eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB scheidet aus.

Wenn du möchtest, formuliere ich diese Skizze im nächsten Schritt Punkt für Punkt in ausformulierter Gutachtenform aus, beginnend mit A. Strafbarkeit gem. § 212 Abs. 1 StGB – I. Tatbestand.

Variante 1 | 3. Generierung (nicht verwendet):

Gerne — hier ist eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 1 in einer Form, die sich als Grundlage für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil eignet. Ich orientiere mich am Bearbeitervermerk: zu prüfen sind nur §§ 212, 222 StGB aus dem BT, dazu die einschlägigen Vorschriften des AT, insbesondere §§ 15, 16, 32, 33, 35 StGB. Der Sachverhalt gibt für Variante 1 vor allem Anlass zu einer vertieften Prüfung von Notwehr, Notwehrprovokation und der Konkurrenz zwischen vorsätzlichem Tötungsdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt.

Lösungsskizze Variante 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

Schwerpunkt: ca. 85 %

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

B ist ein anderer Mensch.

B verstarb infolge des Messerstichs des A vor Ort.

b. Kausalität

Der Stich in den Brustkorb kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B in seiner konkreten Gestalt entfiel.

c. Objektive Zurechnung

A hat mit dem Stich in den Brustkorb eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B geschaffen.

Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B realisiert.

Ergebnis: objektiver Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A nahm den Tod des B „als möglich erkannt“ und „billigend in Kauf“.

Damit handelte A mit dolus eventualis, also vorsätzlich. Das Lehrbuch ordnet den bedingten Vorsatz als anerkannte Vorsatzform dem subjektiven Tatbestand zu.

Ergebnis: subjektiver Tatbestand erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

1. Notwehrlage

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Die Ohrfeige des B verletzte bereits die körperliche Unversehrtheit des A.

Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge unmittelbar bevorstanden.

Damit lag jedenfalls im Zeitpunkt des Messerstichs ein Angriff des B auf A vor. Das Lehrbuch definiert den Angriff entsprechend und versteht als gegenwärtig auch einen Angriff, der gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht.

b. Gegenwärtigkeit

Die Ohrfeige war bereits erfolgt.

Nach Sachverhalt ging A zutreffend von weiteren unmittelbar bevorstehenden Schlägen aus.

Damit war der Angriff gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Ohrfeige des B war ihrerseits nicht gerechtfertigt.

Zwar hatte A zuvor aggressiv und drohend agiert; das allein rechtfertigt jedoch nicht ohne Weiteres einen körperlichen Angriff des B.

Insbesondere bestand kein Anhaltspunkt dafür, dass B in diesem Moment seinerseits nur das mildeste erforderliche Mittel zur Verteidigung eingesetzt hätte.

Der Angriff des B war daher rechtswidrig.

Zwischenergebnis: Eine Notwehrlage lag vor.

2. Notwehrhandlung

a. Verteidigung gegen den Angreifer

Der Stich richtete sich gegen B als Angreifer.

Damit lag eine Verteidigungshandlung vor.

b. Geeignetheit

Ein Messerstich in den Brustkorb ist grundsätzlich geeignet, weitere Schläge sofort zu unterbinden.

c. Erforderlichkeit

Erforderlich ist das mildeste gleich wirksame Verteidigungsmittel.

Hier bestehen erhebliche Zweifel:

B hatte A zunächst „nur“ eine Ohrfeige versetzt.

Zwar drohten weitere Schläge.

A stand aber am Auto; der Sachverhalt trägt nicht, dass Ausweichen, Zurückweichen, Weglaufen, Abdrängen oder jedenfalls ein weniger gefährlicher Messereinsatz ausgeschlossen gewesen wären.

Vor allem ist ein gezielter Stich in den Brustkorb ein äußerst intensives, lebensgefährliches Mittel.

Bereits deshalb liegt es näher, die Erforderlichkeit zu verneinen.

Gut vertretbar ist aber auch, die Erforderlichkeit noch nicht scheitern zu lassen und den Fall schwerpunktmäßig über die Gebotenheit zu lösen. Für eine saubere Schwerpunktsetzung in der Hausarbeit empfiehlt sich genau dieser Weg:

zugunsten des A kann man annehmen, dass der Messergebrauch als einzig sofort wirksames Mittel nicht sicher ausgeschlossen werden kann;
die entscheidende Korrektur erfolgt dann über die Gebotenheit wegen Notwehrprovokation.
d. Gebotenheit

Hier liegt der Schwerpunkt der Klausur.

aa. Problem: Einschränkung des Notwehrrechts bei Provokation

Das Lehrbuch behandelt die Notwehrprovokation ausdrücklich als Fallgruppe eingeschränkter Gebotenheit.

Zu unterscheiden sind:

Absichtsprovokation,

sonstige Vorsatzprovokation,

teils zusätzlich fahrlässige oder sozialetisch vorwerfbare Provokation.

bb. Keine Absichtsprovokation

A wollte B nicht angreifen, um ihn unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Sein Ziel war, das Mobiltelefon zurückzuerlangen bzw. Druck auszuüben.

Damit liegt keine Absichtsprovokation vor. Diese würde nach dem Lehrbuch überwiegend zum vollständigen Ausschluss des Notwehrrechts führen.

cc. Sonstige vorwerfbare Vorsatzprovokation

A stieg mit geöffnetem, beidseitig geschliffenem Klappmesser aus dem Auto.

Er hielt es demonstrativ sichtbar drohend in der Hand.

Er trat aggressiv auf und fragte, ob B „Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle“ und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle.

Damit schuf A bewusst eine hoch eskalative Lage und provozierte eine gewaltsame Reaktion des B in vorwerfbarer Weise.

Dass A mit genau dieser Ohrfeige „nicht gerechnet“ hatte, schließt die Provokation nicht aus. Es genügt, dass er die Gefahrenlage vorsätzlich und pflichtwidrig herbeiführte, indem er B massiv bedrohte.

dd. Rechtsfolge

Hier ist der Streitstand darzustellen:

(1) Strenge Ansicht

Wer die Notwehrlage vorwerfbar provoziert, verliert sein Notwehrrecht weitgehend oder vollständig.

(2) Vermittelnde/h.M.

Das Notwehrrecht entfällt nicht vollständig.

Der Provokateur ist aber auf Schutzwehr beschränkt; Trutzwehr ist erst zulässig, wenn Ausweichen oder Deeskalation nicht möglich oder unzumutbar sind.

(3) Stellungnahme

Vorzugswürdig ist die vermittelnde Ansicht.

Sie wahrt den Grundsatz, dass auch der Provokateur nicht völlig rechtlos wird.

Zugleich verhindert sie den Missbrauch des Notwehrrechts durch denjenigen, der die Lage pflichtwidrig zugespitzt hat.

Das passt auch methodisch zu der im Lehrbuch angelegten Einordnung der Notwehrprovokation als Problem der Gebotenheit.

ee. Subsumtion nach der vermittelnden Ansicht

A war zunächst auf Ausweichen, Rückzug, Schutzwehr verwiesen.

Ein sofortiger tödlicher Messerstich in den Brustkorb ist klassische Trutzwehr.

Anhaltspunkte dafür, dass A zuvor nicht hätte zurückweichen oder sich anders schützen können, fehlen.

Gerade weil A die Lage selbst durch massives Drohen mit dem Messer eskaliert hat, war diese intensive Trutzwehr nicht geboten.

Ergebnis: Die Notwehrhandlung war jedenfalls nicht geboten.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

A handelte, um weitere Schläge des B zu unterbinden.

Ein Verteidigungswille lag damit grundsätzlich vor.

Da es aber bereits an der Gebotenheit fehlt, kommt es darauf nicht mehr entscheidend an.

Ergebnis zur Rechtswidrigkeit: A war nicht gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

2. Entschuldigungsgründe

a. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

§ 35 schützt nur bestimmte Individualrechtsgüter und verlangt eine Gefahr für Täter, Angehörige oder nahestehende Personen.

Vorliegend geht es um eine Angriffslage durch B; die speziellere Vorschrift wäre § 33 StGB.

§ 35 scheidet aus.

b. Notwehrexzess, § 33 StGB

aa. Voraussetzungen dem Grunde nach

§ 33 setzt eine Notwehrlage voraus und erfasst nach seinem Kern den intensiven

Notwehrexzess, also die Überschreitung der Grenzen der erforderlichen Verteidigung aus

Verwirrung, Furcht oder Schrecken. Das Lehrbuch behandelt § 33 in diesem Sinn und grenzt ihn von anderen Irrtumslagen ab.

Eine Notwehrlage lag hier vor.

bb. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

Wenn man oben die Erforderlichkeit offen gelassen und erst die Gebotenheit verneint hat, ist fraglich, ob § 33 überhaupt eingreift.

Nach h.M. erfasst § 33 nur die Überschreitung der Erforderlichkeitsgrenzen, nicht die Fälle fehlender Gebotenheit, insbesondere nicht die Fälle der vorwerfbaren Notwehrprovokation. Denn derjenige, der die Lage sozialetisch vorwerfbar herbeigeführt hat, ist gerade nicht in gleichem Maß entschuldigungswürdig.

cc. Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

Der Sachverhalt sagt nur, A habe weitere Schläge unterbinden wollen.

Er beschreibt keine asthenischen Affekte im Sinne des § 33.

Vielmehr war A zuvor selbst aggressiv und offensiv.

Damit fehlt es jedenfalls an Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

Ergebnis: § 33 StGB scheidet aus.

3. Verbotsirrtum, § 17 StGB

Ein solcher ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte.

Ergebnis zur Schuld: A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

Schwerpunkt: ca. 5 %

I. Tatbestand

A verursachte den Tod des B.

II. Konkurrenz zu § 212 StGB

§ 222 tritt hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück.

Eine eigenständige Prüfung ist nur kurz anzusprechen.

Wer vorsätzlich tötet, wird nicht daneben wegen fahrlässiger Tötung bestraft.

Ergebnis: § 222 StGB tritt hinter § 212 Abs. 1 StGB zurück.

C. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Schwerpunkt: ca. 10 %

I. Konkurrenzen

Zwischen § 212 und § 222 besteht Gesetzeskonkurrenz.

Das Fahrlässigkeitsdelikt wird vom vorsätzlichen Tötungsdelikt verdrängt.

II. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Prozentuale Schwerpunktsetzung für das spätere Ausschreiben

1. Einleitung / Obersatz / Tatbestand § 212

ca. 10 %

objektiver Tatbestand

subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit, insb. § 32 StGB

ca. 55 %

Notwehrlage knapp, aber sauber

Schwerpunkt: Notwehrhandlung

ganz klarer Schwerpunkt innerhalb dessen: Gebotenheit / Notwehrprovokation

3. Schuld, insb. § 33 StGB

ca. 20 %

§ 35 kurz

§ 33 mit sauberer Begründung ablehnen

4. § 222 StGB und Konkurrenzen

ca. 5 %

5. Saubere Übergänge, Ergebnisse, Gesamtfazit

ca. 10 %

Empfohlene Endgliederung zum Ausschreiben

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

b. Kausalität

c. Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehrlage, § 32 Abs. 2 StGB

a. Angriff

b. Gegenwärtigkeit

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

2. Notwehrhandlung, § 32 Abs. 2 StGB

a. Verteidigung gegen den Angreifer

b. Geeignetheit

c. Erforderlichkeit

d. Gebotenheit

- aa. Notwehrprovokation als Problem der Gebotenheit
 - bb. Keine Absichtsprovokation
 - cc. Sonstige vorwerfbare Vorsatzprovokation
 - dd. Streitstand zur Rechtsfolge
 - 3. Subjektives Rechtfertigungselement
 - III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 2. Entschuldigender Notstand, § 35 StGB
 - 3. Notwehrexzess, § 33 StGB
 - a. Überschreitung der Grenzen der Notwehr
 - b. Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken
 - 4. Ergebnis
 - IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB
 - B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB
 - I. Tatbestand
 - II. Ergebnis
 - C. Konkurrenzen
 - D. Gesamtergebnis
- Zentrale Festlegung für das spätere Gutachten

Damit die Ausarbeitung folgerichtig bleibt, solltest du dich im ausgeschriebenen Gutachten konsequent für folgende Linie entscheiden:

§ 212 ist erfüllt.

Notwehrlage liegt vor.

Der Stich ist jedenfalls wegen vorwerfbarer Notwehrprovokation nicht geboten.

§ 33 scheidet aus, weil A nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte und weil die Fallkonstellation durch die Provokation geprägt ist.

Endergebnis: Strafbarkeit aus § 212 Abs. 1 StGB.

Das ist die sauberste und klausurtaktisch stärkste Lösung, weil sie den rechtlichen Schwerpunkt genau dort setzt, wo der Sachverhalt ihn erkennbar anlegt: bei der Einschränkung des Notwehrrechts nach provozierter Eskalation. Das Lehrbuch weist die Notwehrprovokation ausdrücklich der Gebotenheit zu; außerdem behandelt es § 33 als eigenständigen Entschuldigungsgrund nur für bestimmte Überschreitungskonstellationen.

Im nächsten Schritt kann ich diese Skizze in ein ausformuliertes Gutachten zu § 212 StGB umsetzen, beginnend mit A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB, I. Tatbestand.

Variante 2 | 1. Generierung (nicht verwendet):

Nach meiner Lesart liegt der Schwerpunkt von Variante 2 auf der Putativnotwehr bzw. dem Erlaubnistatbestandsirrtum und erst danach auf der fahrlässigen Tötung. Der Bearbeitervermerk beschränkt den BT auf §§ 212, 222 StGB und ordnet an, dass §§ 20, 21 StGB nicht näher zu prüfen sind. Die einschlägigen AT-Themen des Lehrbuchs sind dafür vor allem Notwehr (§ 32), Erlaubnistatbestandsirrtum, Putativnotwehrexzess und Fahrlässigkeitsdelikte. Kaspar empfiehlt außerdem ausdrücklich, den

Erlaubnistatbestandsirrtum zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld unter neutraler Überschrift zu prüfen.

Im Folgenden daher eine detaillierte Lösungsskizze in der von dir gewünschten Gliederung und mit einer prozentualen Schwerpunktsetzung, die auf eine gute Hausarbeit zugeschnitten ist.

Lösungsskizze – Variante 2

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

Schwerpunkt: ca. 75 %

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

B war ein anderer Mensch.

B ist infolge des Messerstichs verstorben.

Damit ist der Taterfolg eingetreten.

b. Kausalität

Der Stich des A in den Oberkörper bzw. ins Herz kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Der Stich war damit kausal für den Tod des B.

c. Objektive Zurechnung

A hat durch den gezielten Messereinsatz eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B geschaffen.

Genau diese Gefahr hat sich im Tod des B realisiert.

Der Erfolg ist A objektiv zurechenbar.

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz hinsichtlich der Tötung

A erkannte den Tod des B beim Zustechnen als möglich und nahm ihn billigend in Kauf.

Damit handelte A jedenfalls mit dolus eventualis. Das Lehrbuch ordnet bedingten Vorsatz dort ein, wo der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält und ihn billigt.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr gem. § 32 StGB

a. Notwehrlage

aa. Angriff

Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das ein rechtlich geschütztes Interesse bedroht oder verletzt.

Die Ohrfeige des B war zunächst ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

Im Zeitpunkt des Zustechnens hatten B und seine Begleiter sich aber tatsächlich bereits abgewandt und führten dem A „nichts mehr im Schilde“.

Somit lag im Stichzeitpunkt kein fortdauernder oder unmittelbar bevorstehender Angriff mehr vor.

bb. Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Da B und seine Begleiter sich schon abgewandt hatten, bestand keine gegenwärtige Angriffslage mehr.

Eine echte Notwehrlage scheidet damit aus. Das Lehrbuch betont, dass bei bloßen Scheinangriffen gerade keine Notwehrlage vorliegt; dann kommt nur Putativnotwehr bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum in Betracht.

cc. Zwischenergebnis

Eine Notwehrlage i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB lag objektiv nicht vor.

b. Zwischenergebnis

A war nicht gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Schwerpunkt: ca. 45 % der Gesamtlösung

Hier liegt der eigentliche Schwerpunkt. Kaspar empfiehlt, den Erlaubnistatbestandsirrtum nach der Rechtswidrigkeit unter neutraler Überschrift zu prüfen.

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

a. Maßstab

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter sich Umstände vorstellt, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre.

Erforderlich ist daher eine hypothetische Rechtfertigungsprüfung. Genau diesen Prüfungsaufbau nennt Kaspar ausdrücklich.

b. Tätervorstellung des A

A hatte nach der Ohrfeige seine Brille verloren.

Wegen seiner starken Kurzsichtigkeit glaubte er, B und drei Begleiter kämen auf ihn zu.

A erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden.

Er stach zu, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren.

c. Hypothetische Prüfung: Wäre A bei Zutreffen seiner Vorstellung nach § 32 gerechtfertigt gewesen?

aa. Hypothetische Notwehrlage

Wenn B und drei Begleiter tatsächlich auf A zugekommen wären, um ihn im nächsten Moment zu überwältigen und schwer zu misshandeln, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf Leib und körperliche Unversehrtheit vorgelegen.

bb. Hypothetische Notwehrhandlung

Problematisch ist, ob der sofortige Messereinsatz gegen den Oberkörper erforderlich gewesen wäre.

Hier spricht viel dafür, dass bei einer angenommenen Übermacht von vier Personen und der unmittelbar erwarteten schweren Misshandlung ein gefährliches Verteidigungsmittel nicht von vornherein ausgeschlossen wäre.

Für die Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums genügt, dass die vorgestellten Umstände eine Rechtfertigung tragen könnten.

Danach stellte A sich einen Sachverhalt vor, bei dessen Vorliegen sein Handeln jedenfalls aus seiner Sicht notwehrfähig gewesen wäre.

cc. Ergebnis

A befand sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

2. Abgrenzung zum Putativnotwehrexzess

a. Problemaufriss

Zu prüfen ist, ob nicht ein Putativnotwehrexzess vorliegt, weil A sich nicht nur über das Vorliegen einer Notwehrlage irrte, sondern womöglich auch ein überzogenes Verteidigungsmittel einsetzte.

b. Streitstand

Nach Kaspar ist Putativnotwehrexzess die Konstellation, in der erstens tatsächlich keine Notwehrlage besteht, zweitens der Täter aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken ein Mittel wählt, das selbst bei bestehender Notwehrlage exzessiv wäre.

Die h.M. lehnt dann eine Entschuldigung nach § 33 ab; der Fall sei nach den allgemeinen Irrtumsregeln zu behandeln.

Bereits für den vorzeitigen extensiven Notwehrexzess betont Kaspar, dass mangels tatsächlicher Notwehrlage § 33 nach h.M. nicht greift; auch dann sei nach den allgemeinen Irrtumsregeln vorzugehen.

c. Stellungnahme

Hier sollte man sich konsequent gegen eine Prüfung des § 33 entscheiden.

Denn der Sachverhalt trägt primär die Figur der Putativnotwehr:

Der Kern des Falles liegt darin, dass A irrig annimmt, ein gegenwärtiger Angriff stehe noch bevor.

Ob der Messereinsatz innerhalb der vorgestellten Lage noch erforderlich gewesen wäre, ist zwar ansprechbar; der Fall ist aber methodisch sauberer als Erlaubnistatbestandsirrtum zu lösen.

§ 33 ist daher nicht eigenständig zu prüfen; jedenfalls greift er nach der h.M. bei bloß vorgestellter Notwehrlage nicht ein.

3. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

a. Problem

§§ 16, 17 StGB passen auf den Erlaubnistatbestandsirrtum nicht unmittelbar.

Kaspar weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Theorien im Kern um die Frage drehen, ob eher § 16 oder § 17 anzuwenden ist.

b. Auffassungen

aa. Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Rechtfertigungsmerkmale seien negative Tatbestandsmerkmale.

Irrt der Täter über ihr Vorliegen, greife § 16 Abs. 1 S. 1 direkt ein.

Folge: Vorsatz entfällt.

bb. Vorsatztheorie

Das Unrechtsbewusstsein gehöre zum Vorsatz.

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum entfalle der Vorsatz.

Auch hier im Ergebnis keine Bestrafung aus Vorsatzdelikt.

cc. Strenge Schuldtheorie

Der Täter kennt alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestands.

Er irrt nur über rechtfertigende Umstände.

Daher sei § 17 StGB einschlägig.

Folge: Schuldaußschluss nur bei Unvermeidbarkeit des Irrtums.

Kaspar stellt diese Auffassung als strengere Lösung dar.

dd. Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach den eingeschränkten Schuldtheorien ist der Erlaubnistatbestandsirrtum dem

Tatbestandsirrtum jedenfalls in den Rechtsfolgen gleichzustellen.

Begründung laut Kaspar: Der Täter verhalte sich in seiner Zielrichtung „an sich rechtstreu“; er sei eher „Schussel statt Schurke“.

Deshalb sei § 16 Abs. 1 S. 1 jedenfalls analog bzw. in der Rechtsfolge anzuwenden.
Diese Ansicht entspricht dem von Kaspar dargestellten herrschenden Zugang.

c. Streitentscheidung

Vorzugswürdig ist die eingeschränkte Schuldtheorie.

Für sie spricht:

Der Täter irrt über tatsächliche Umstände, nicht über die normative Existenz eines Rechtfertigungsgrundes.

Seine Zielrichtung ist aus seiner Sicht auf erlaubte Verteidigung gerichtet.

Die strenge Schuldtheorie behandelt den Täter zu hart, weil sie ihn einem echten Verbotsirrtum annähert, obwohl er nicht über Recht und Unrecht, sondern über Tatsachen irrt.

Deshalb ist § 16 Abs. 1 S. 1 jedenfalls analog bzw. der Rechtsfolge nach anzuwenden.

d. Ergebnis

Wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums entfällt die Strafbarkeit des A aus vorsätzlichem Totschlag gem. § 212 Abs. 1 StGB.

IV. Hilfsgutachtlich: Schuld bei Anwendung der strengen Schuldtheorie

Schwerpunkt: ca. 10 %

Nur kurz, weil du dich sonst verzettelst. Der Bearbeitervermerk verlangt notfalls hilfsgutachtliches Eingehen auf aufgeworfene Fragen.

1. Verbotsirrtum gem. § 17 StGB

Nach der strengen Schuldtheorie wäre zu prüfen, ob der Irrtum des A unvermeidbar war. Wegen der starken Kurzsichtigkeit, des Brillenverlustes, der Einschüchterung nach der Ohrfeige und der dynamischen Situation spricht viel für eine erhebliche Fehlwahrnehmung.

2. Ergebnis

Diese Hilfserwägung muss nicht ausformuliert vertieft werden, wenn du dich zuvor für die eingeschränkte Schuldtheorie entscheidest.

Im Hauptgutachten reicht der Hinweis, dass nach zutreffender Auffassung bereits die Vorsatzstrafbarkeit entfällt.

V. Ergebnis zu A.

A hat sich nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

Schwerpunkt: ca. 25 %

Kaspar weist beim Erlaubnistatbestandsirrtum selbst darauf hin, dass bei Entfallen der Vorsatzstrafbarkeit ggf. die fahrlässige Begehung (§ 16 Abs. 1 S. 2) zu prüfen ist.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

B ist verstorben.

Der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB liegt vor.

2. Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung

Der Messerstich des A war für den Tod ursächlich.

Durch das Zustecken auf den Oberkörper mit einem großen Klappmesser schuf A eine rechtlich missbilligte Lebensgefahr.

Diese realisierte sich im Tod des B.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Schwerpunkt innerhalb des § 222

a. Maßstab

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht.

Das Lehrbuch nennt als Kernelemente des fahrlässigen Erfolgsdelikts die objektive Sorgfaltspflichtverletzung, objektive Vorhersehbarkeit sowie bei der objektiven Zurechnung u.a. den Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

b. Anwendung auf den Fall

Ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der Lage des A hätte nicht ohne sichere Klärung der Lage mit einem Messer in Richtung Oberkörper zugestochen.

Zwar war A durch Brillenverlust, Kurzsichtigkeit und vorherige Ohrfeige belastet.

Gerade deshalb hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass seine Wahrnehmung unsicher ist. Das Zustechnen gegen einen nur vermeintlichen Angreifer war daher objektiv sorgfaltswidrig.

4. Objektive Vorhersehbarkeit

Dass ein Stich in den Oberkörper mit einem Messer tödlich sein kann, war objektiv vorhersehbar.

5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

a. Maßstab

Der Erfolg muss gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung beruhen.

Zu fragen ist, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

b. Anwendung

Hätte A nicht in der unklaren Lage sofort zugestochen, sondern die Situation weiter aufgeklärt oder sich defensiv entfernt, wäre B nicht getötet worden.

Der Tod beruhte damit auf der sorgfaltswidrigen Fehlreaktion.

6. Schutzzweckzusammenhang

Die verletzte Sorgfaltspflicht, in unübersichtlicher Lage keinen lebensgefährlichen Messereinsatz gegen nur vermeintliche Angreifer vorzunehmen, dient gerade dem Schutz menschlichen Lebens.

Der eingetretene Erfolg liegt im Schutzzweck der Norm.

7. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Insbesondere scheidet echte Notwehr mangels objektiver Notwehrlage aus.

III. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A war nach seinen individuellen Fähigkeiten grundsätzlich in der Lage, die Gefährlichkeit seines Handelns zu erkennen.

Dass er stark kurzsichtig war und seine Brille verloren hatte, spricht nicht gegen, sondern eher für eine gesteigerte Pflicht zur Zurückhaltung.

2. Keine Entschuldigung

§ 35 StGB scheidet aus.

§ 33 StGB ist nach der hier vertretenen Lösung nicht einschlägig, weil keine tatsächliche Notwehrlage bestand und der Fall über den Erlaubnistatbestandsirrtum zu lösen ist. Kaspar ordnet den Putativnotwehrexzess nach h.M. gerade den allgemeinen Irrtumsregeln zu.

3. Zwischenergebnis

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu B.

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Schwerpunkt: ca. 0–5 %

Da nach dem Bearbeitervermerk aus dem BT nur §§ 212, 222 StGB zu prüfen sind, beschränkt sich die Konkurrenz Betrachtung auf diese Delikte.

Da die Strafbarkeit aus § 212 wegen Erlaubnistatbestandsirrtums entfällt, bleibt allein § 222 StGB bestehen.

Eine echte Konkurrenzentscheidung ist daher nicht mehr erforderlich.

Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2

nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB,
aber wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB
strafbar gemacht.

Empfohlene Schwerpunktsetzung für die spätere Ausformulierung

§ 212 Tatbestand: 15 %

Objektive Notwehrlage verneinen: 10 %

Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr / Streitentscheid: 45 %

§ 222 StGB: 25 %

Rest (Einleitung, Zwischenergebnisse, Konkurrenzen): 5 %

Formulierungshinweise für das Ausschreiben

Wichtig für die Hausarbeit ist dabei vor allem:

Nicht vorschnell § 33 prüfen.

Der sauberste Aufbau ist: erst § 32 objektiv verneinen, dann Erlaubnistatbestandsirrtum. § 33 nur kurz zur Abgrenzung ansprechen und verwerfen.

Im Streit nicht nur Theorien aufzählen.

Immer:

Problem benennen,

Ansichten darstellen,

je Ansicht kurz begründen,

dann entscheiden,

die Entscheidung anschließend konsequent weiterführen.

§ 222 nicht knapp abhandeln.

Gerade weil § 212 am ETBI scheitert, ist § 222 das Endergebnis und muss ordentlich begründet werden.

Keine vorsorglichen Alternativprüfungen.

Du solltest dich hier klar für die eingeschränkte Schuldtheorie entscheiden und diese Linie bis zum Ergebnis konsequent durchziehen.

Wenn du möchtest, formuliere ich dir als Nächstes den Abschnitt „A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB“ vollständig im Gutachtenstil aus.

Variante 2 | 2. Generierung (nicht verwendet):

Hier ist eine detaillierte Lösungsskizze zu Variante 2 als belastbarer Ausgangspunkt für das spätere Ausschreiben im Gutachtenstil. Ich lege mich dabei konsequent auf folgende Lösung fest:

A ist nicht wegen vorsätzlicher Tötung (§ 212 Abs. 1 StGB) strafbar, wohl aber wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB).

Die Schwerpunkte des Falles liegen im Erlaubnistatbestandsirrtum / der Putativnotwehr sowie in der anschließenden Fahrlässigkeitsprüfung. Der Bearbeitervermerk beschränkt die Prüfung aus dem BT auf §§ 212, 222 StGB; §§ 20, 21 StGB sind nicht zu vertiefen. Der Sachverhalt von Variante 2 gibt die entscheidenden Tatsachen vor: Ohrfeige, Verlust der Brille, erhebliche Kurzsichtigkeit, irrige Vorstellung eines bevorstehenden Gruppenangriffs, tatsächlich aber bereits abgewandte Begleiter, sodann Messerstich in den Oberkörper des B mit billigender Inkaufnahme des Todes. Für die dogmatische Einordnung sind aus dem Lehrbuch besonders relevant: Notwehr/Putativnotwehr, der Erlaubnistatbestandsirrtum und seine Rechtsfolgen sowie Aufbau und Kriterien der Fahrlässigkeitsdelikte.

Lösungsskizze Variante 2

A. Strafbarkeit des A wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

Schwerpunkt: ca. 65 %

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

B müsste ein anderer Mensch gewesen sein.
Das war B.

b. Tathandlung

A müsste B getötet haben, indem er mit dem Messer auf dessen Oberkörper zustach.
A stach mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zu; das Messer traf B ins Herz.

c. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal gewesen sein.
Hätte A nicht zugestochen, wäre B nicht an der Herzverletzung verstorben. Der Messerstich war daher *conditio sine qua non* für den Tod.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A objektiv zurechenbar sein.
A schuf durch den gezielten Stich in den Oberkörper eine rechtlich missbilligte, tödliche Gefahr. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B.

Der Erfolg ist A objektiv zurechenbar.

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz hinsichtlich der Tötung

A müsste mit Vorsatz gehandelt haben, § 15 StGB.

Laut Sachverhalt erkannte A den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf.

Damit handelte A mit bedingtem Tötungsvorsatz (dolus eventualis). Das Lehrbuch ordnet die Billigung des Erfolgseintritts dem bedingten Vorsatz zu.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

1. Notwehr gem. § 32 StGB

a. Notwehrlage

Es müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf A vorgelegen haben.

Ein Angriff ist jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten. Scheinangriffe genügen nicht; in Putativnotwehrfällen fehlt die Notwehrlage tatsächlich. Das Lehrbuch stellt ausdrücklich klar, dass bei bloß irrtümlich angenommener Gefährdung keine wirkliche Notwehrlage vorliegt.

Zwar hatte B dem A zuvor eine Ohrfeige versetzt. Im Zeitpunkt des Stichts hatten sich B und seine Begleiter aber bereits abgewandt und führten A gegenüber nichts mehr im Schilde. Ein gegenwärtiger Angriff lag daher nicht mehr vor.

b. Zwischenergebnis

Mangels Notwehrlage scheidet § 32 StGB aus.

2. Sonstige Rechtfertigungsgründe

Sonstige Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Zwischenergebnis

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Hier liegt der Schwerpunkt der Vorsatzprüfung.

1. Schuldfähigkeit

Von einer Prüfung der §§ 20, 21 StGB ist nach Bearbeitervermerk abzusehen.

2. Erlaubnistatbestandsirrtum (Putativnotwehr)

a. Ausgangspunkt

A könnte einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen sein.

Ein solcher liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, bei deren tatsächlichem Vorliegen er gerechtfertigt wäre. Das Lehrbuch behandelt die Putativnotwehr als klassischen Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums.

b. Irrige Annahme einer rechtfertigenden Sachlage

A glaubte nach Verlust seiner Brille, B und drei Begleiter kämen auf ihn zu. Er erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden, und stach zu, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren.

Hätten sich die Verhältnisse tatsächlich so dargestellt, hätte jedenfalls eine Notwehrlage nahegelegen.

c. Streit um die Rechtsfolge

aa. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz unberührt; der Irrtum ist nach § 17 StGB zu behandeln. Schuld entfielen dann nur bei Unvermeidbarkeit des Irrtums. Das Lehrbuch stellt diese Ansicht dar, weist aber auf die strengeren Voraussetzungen hin.

bb. Eingeschränkte Schuldtheorie / Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Nach den eingeschränkten Schuldtheorien ist der Erlaubnistatbestandsirrtum dem Tatbestandsirrtum jedenfalls in der Rechtsfolge gleichzustellen; teils wird § 16 Abs. 1 S. 1 StGB analog angewandt, teils jedenfalls ein vorsatzbezogener Schuldvorwurf ausgeschlossen. Das Lehrbuch hebt hervor, dass der Täter sich in dieser Konstellation „an sich rechtstreu“ verhält, weil er sich einen Sachverhalt vorstellt, der sein Handeln rechtfertigen würde.

cc. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Sie überzeugt besser, weil der Täter sich gerade nicht bewusst über die Rechtsordnung hinwegsetzt. Sein Fehler betrifft die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtfertigung, nicht die rechtliche Bewertung des Handelns. A wollte sich aus seiner Sicht gegen einen unmittelbar bevorstehenden schweren Angriff mehrerer Personen verteidigen. Sein Irrtum betrifft damit die Tatsachengrundlage des Notwehrrechts.

Folglich ist der Erlaubnistatbestandsirrtum wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln.

d. Ergebnis zum Erlaubnistatbestandsirrtum

Danach entfällt der Vorsatzschuldvorwurf hinsichtlich § 212 Abs. 1 StGB.

3. § 33 StGB

§ 33 StGB greift nicht ein.

Direkt scheidet § 33 schon mangels tatsächlicher Notwehrlage aus. Das Lehrbuch betont, dass beim bloßen Putativnotwehrexzess nach h.M. § 33 nicht anwendbar ist.

Eine vertiefte Exzessprüfung ist hier nicht Schwerpunkt, weil bereits die irrige Annahme eines Angriffs den Fall trägt.

4. Zwischenergebnis

A handelte nicht schuldhaft i.S.d. Vorsatzdelikts.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A ist nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

Schwerpunkt: ca. 30 %

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

B ist verstorben. Der tatbestandliche Erfolg liegt vor.

2. Handlung

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu.

3. Kausalität

Der Messerstich war für den Tod des B kausal.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a. Maßstab

Erforderlich ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Das Lehrbuch nennt hierfür die objektive Sorgfaltspflichtverletzung als zentrales Merkmal des fahrlässigen Erfolgsdelikts.

b. Pflichtwidrigkeit des Verhaltens

Wer in unklarer Lage mit einem Messer auf den Oberkörper eines anderen einsticht, verletzt regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in gravierender Weise.

A hätte sich vor einem lebensgefährlichen Messereinsatz vergewissern müssen, ob überhaupt noch ein gegenwärtiger Angriff vorlag. Gerade weil seine Wahrnehmung wegen

der fehlenden Brille beeinträchtigt war, durfte er nicht ohne weitere Klärung sofort mit tödlicher Gewalt reagieren.

c. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Tod eines Menschen durch einen Messerstich in den Oberkörper ist objektiv vorhersehbar.

5. Objektive Zurechnung

a. Gefahrverwirklichung

A schuf durch den Messerstich eine rechtlich missbilligte Lebensgefahr, die sich im Tod des B realisierte.

b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Gerade das pflichtwidrige Verhalten des A müsste sich im Erfolg niedergeschlagen haben. Hätte A pflichtgemäß gehandelt und nicht ohne sichere Tatsachengrundlage zugestochen, wäre der Tod des B ausgeblieben. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor. Das Lehrbuch behandelt diesen als besondere Zurechnungsanforderung des Fahrlässigkeitsdelikts.

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe bestehen nicht.

Eine tatsächliche Notwehrlage lag nicht vor; auf die bloß vorgestellte Lage kommt es auf der Ebene der Rechtswidrigkeit nicht an.

III. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, die Gefahr zu erkennen und sich sorgfaltsgemäß zu verhalten.

A wusste, dass er ohne Brille sehr kurzsichtig war. Gerade deshalb hätte er erkennen können und müssen, dass seine Wahrnehmung unsicher war. Auch die Gefährlichkeit eines Messerstichs in den Oberkörper war ihm ersichtlich. Damit war ihm individuelles sorgfaltsgemäßes Verhalten möglich.

2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Zwar war A eingeschüchtert, verwirrt und befand sich subjektiv in erheblicher Angst. Für § 222 führt das jedoch nicht zur Entschuldigung.

Denn die Rechtsordnung durfte von A jedenfalls verlangen, in einer unklaren Lage nicht sofort mit potentiell tödlicher Messergewalt zu reagieren. Seine Aufregung erklärt die Fehlleistung, entschuldigt sie aber nicht.

3. Zwischenergebnis

A handelte schuldhaft fahrlässig.

IV. Ergebnis zu § 222 StGB

A ist wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar.

C. Konkurrenzen

Schwerpunkt: ca. 5 %

Eine Konkurrenzprüfung ist hier knapp zu halten.

Da A nur aus § 222 StGB strafbar ist, stellt sich im Ergebnis kein Konkurrenzproblem zu § 212 StGB.

Empfohlene Schwerpunktsetzung in der Ausarbeitung

1. § 212 StGB insgesamt: ca. 65 %

Tatbestand: 10 %

Rechtswidrigkeit (insb. Fehlen einer echten Notwehrlage): 10 %

Schuld, insb. Erlaubnistatbestandsirrtum / Putativnotwehr: 45 %

2. § 222 StGB insgesamt: ca. 30 %

objektive Sorgfaltspflichtverletzung: 10 %

objektive Zurechnung / Pflichtwidrigkeitszusammenhang: 10 %

subjektive Fahrlässigkeit / Schuld: 10 %

3. Rest / Ergebnis / Konkurrenzen: ca. 5 %

Formulierte Endergebnisse für die Skizze

1. Hauptsatz

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, weil er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Form der Putativnotwehr befand.

2. Endergebnis

A hat sich in Variante 2 wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Feingliederung im verlangten Muster

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

b. Tathandlung

c. Kausalität

d. Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

a. Bedingter Tötungsvorsatz

b. Zwischenergebnis

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr, § 32 StGB
 - a. Notwehrlage
 - aa. Angriff
 - bb. Gegenwärtigkeit
 - cc. Ergebnis
2. Zwischenergebnis
- III. Schuld
 1. Schuldfähigkeit
 2. Erlaubnistatbestandsirrtum
 - a. Irrige Annahme einer Notwehrlage
 - b. Streitstand
 - aa. Strenge Schuldtheorie
 - bb. Eingeschränkte Schuldtheorie / Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
 - cc. Stellungnahme
 - c. Ergebnis
3. § 33 StGB
4. Zwischenergebnis
- IV. Ergebnis
- B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB
 - I. Tatbestand
 1. Taterfolg
 2. Handlung
 3. Kausalität
 4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a. Maßstab
 - b. Pflichtwidriges Verhalten
 - c. Objektive Vorhersehbarkeit
 5. Objektive Zurechnung
 - a. Gefahrverwirklichung
 - b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - c. Ergebnis
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
 2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
 3. Ergebnis
 - IV. Ergebnis
- C. Konkurrenzen

Wenn du möchtest, formuliere ich dir als Nächstes nur den Abschnitt A. § 212 StGB im vollständigen Gutachtenstil aus.

Variante 2 | 3. Generierung:

Im Ausgangspunkt ist in Variante 2 klar auf ein vorsätzliches Tötungsdelikt zuzugehen. Der Schwerpunkt liegt nicht bei § 222, sondern bei der Frage, ob A wegen § 212 strafbar ist oder ob sein Vorsatzdelikt wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums bzw. eines daran anschließenden Entschuldigungsproblems ausscheidet. Der Bearbeitervermerk beschränkt den BT auf §§ 212, 222 StGB und schließt §§ 20, 21 StGB aus. Aus dem Lehrbuch sind für

diesen Fall vor allem die Kapitel zu Notwehr (§ 32), Erlaubnistatbestandsirrtum, Putativnotwehrexzess und Fahrlässigkeit einschlägig. Kaspar empfiehlt für den Erlaubnistatbestandsirrtum zunächst eine „hypothetische Rechtswidrigkeitsprüfung“ und sodann die Darstellung der Theorien; als herrschende Lösung schildert er die eingeschränkten Schuldtheorien, während er beim Putativnotwehrexzess die h.M. referiert, die § 33 ablehnt.

Detaillierte Lösungsskizze – Variante 2

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

B müsste ein anderer Mensch sein.

B war ein lebender Mensch und verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort. Damit liegt ein taugliches Tatobjekt vor und der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten.

b. Tathandlung

A müsste B durch eine Handlung getötet haben.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu. Darin liegt eine tatbestandsmäßige Tathandlung.

c. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Ohne den Stich ins Herz wäre B nicht verstorben. Der Stich war daher *conditio sine qua non* für den Tod des B.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

A hat durch den gezielten Messereinsatz eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B geschaffen. Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B verwirklicht. Ein atypischer Kausalverlauf liegt nicht vor.

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB.

Laut Sachverhalt erkannte A den Tod des B beim Zustechnen als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit handelte A mit dolus eventualis. Der Vorsatz bezog sich auch auf die Tötung eines Menschen.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A könnte gerechtfertigt gewesen sein.

In Betracht kommt allein Notwehr gem. § 32 StGB. Die Notwehrprüfung erfolgt nach Kaspar über Notwehrlage, Notwehrhandlung und subjektives Rechtfertigungselement.

1. Notwehrlage

Erforderlich ist ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.

a. Angriff

Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das rechtlich geschützte Interessen bedroht oder verletzt.

Die Ohrfeige des B war ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

b. Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste im Zeitpunkt des Zustechnens noch gegenwärtig gewesen sein.

Hier liegt der entscheidende Punkt: Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich im Zeitpunkt des Stichts bereits von A abgewandt und führten A gegenüber nichts mehr im Schilde. Der Angriff war also beendet. Eine gegenwärtige Notwehrlage bestand nicht mehr.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Ohrfeige als solche war rechtswidrig. Darauf kommt es aber mangels Gegenwärtigkeit nicht mehr entscheidend an.

2. Zwischenergebnis

A war objektiv nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Da A irrig annahm, B und drei Begleiter kämen nunmehr auf ihn zu, ist zu prüfen, ob ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegt. Nach Kaspar ist dazu zunächst hypothetisch zu fragen, ob A gerechtfertigt wäre, wenn die von ihm vorgestellten Umstände wirklich vorgelegen hätten.

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

A stellte sich vor, B und drei Begleiter würden unmittelbar auf ihn zukommen; er erwartete, im nächsten Moment überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Bei tatsächlichem Vorliegen dieser Umstände läge grundsätzlich ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff mehrerer Personen auf A vor.

Fraglich ist allerdings, ob der von A geführte Messerstich in dieser vorgestellten Lage als erforderliche Verteidigung anzusehen wäre. Für die Skizze empfiehlt sich hier eine klare Entscheidung: Wegen der angenommenen zahlenmäßigen Übermacht, der vorangegangenen Ohrfeige, der Verwirrung des kurzsichtigen A ohne Brille und der drohenden schweren Misshandlung wäre der Messereinsatz aus ex-ante-Sicht jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen. Für die Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums genügt damit, dass A sich Tatsachen vorstellte, bei deren Vorliegen eine Rechtfertigung jedenfalls ernsthaft in Betracht käme. Der Fall ist daher als Putativnotwehr und damit als Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln.

2. Streit um die Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums sind umstritten. Kaspar stellt die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, die Vorsatztheorie, die strenge Schuldtheorie und die eingeschränkten Schuldtheorien dar; für klausurmäßige Gutachten folgt man regelmäßig der herrschenden Lösung der eingeschränkten Schuldtheorien.

a. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz unberührt; der Irrtum wird über § 17 behandelt. A hätte dann nur dann schuldlos gehandelt, wenn der Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Dagegen spricht, dass A sich über Tatsachen irrt, nicht über die rechtlichen Grenzen der Notwehr. Sein Irrtum betrifft die tatsächliche Angriffslage. Das passt dogmatisch nur schlecht zu § 17.

b. Eingeschränkte Schuldtheorien

Nach den eingeschränkten Schuldtheorien ist der Erlaubnistatbestandsirrtum jedenfalls in den Rechtsfolgen wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln. Der Täter sei „eher Schussel statt Schurke“, weil er sich bei zutreffender Sachlage rechtstreu verhalten würde.

Für diese Ansicht spricht, dass A sich eine Sachlage vorstellte, in der sein Verhalten aus seiner Sicht der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs diene. Er irrt über tatsächliche Umstände, die sein Handeln rechtmäßig erscheinen ließen.

c. Stellungnahme

Es ist der eingeschränkten Schuldtheorie zu folgen.

Sie überzeugt methodisch und wertungsmäßig am meisten. A irrt nicht darüber, dass man einen Menschen außerhalb von Notwehr töten darf, sondern darüber, dass eine Notwehrlage tatsächlich bestand. Deshalb ist der Irrtum nicht als bloßer Verbotsirrtum, sondern wie ein Tatsachenirrtum zu behandeln.

d. Ergebnis

Danach entfällt jedenfalls die Vorsatzschuld; nach der in Ausbildung und Rechtsprechung verbreiteten Behandlung scheidet eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tötung aus.

IV. Zwischenergebnis

A ist nicht wegen § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB i.V.m. § 33 StGB?

Ein gesonderter Prüfungspunkt kann nötig werden, weil der Sachverhalt auch Elemente eines Exzesses enthält. A stach in panischer Lage mit einem Messer zu. Es könnte also an § 33 gedacht werden.

I. Anwendbarkeit des § 33 StGB

§ 33 setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

Hier lag aber objektiv schon keine Notwehrlage mehr vor. Damit stellt sich das Problem des Putativnotwehrexzesses.

II. Streitstand zum Putativnotwehrexzess

Kaspar referiert, dass nach h.M. eine Entschuldigung gem. § 33 im Putativnotwehrexzess ausscheidet, weil keine Notwehrlage vorliegt und deshalb auch keine Grenzen „der Notwehr“ überschritten werden können; außerdem fehle die objektive Unrechtsminderung.

Eine Gegenansicht will § 33 analog anwenden.

III. Stellungnahme

Der herrschenden Meinung ist zu folgen.

§ 33 setzt systematisch eine tatsächlich bestehende Notwehrlage voraus. Daran fehlt es hier. Zudem wird mit B ein tatsächlich Nichtangreifender getroffen; das rechtfertigt keine zusätzliche Entschuldigung über § 33 hinaus.

IV. Ergebnis

§ 33 StGB greift nicht ein.

Hinweis für die Schwerpunktsetzung: Dieser Punkt ist nur kurz nach dem ETBI anzusprechen. Der Schwerpunkt liegt nicht auf § 33, sondern auf der Einordnung der Fehlvorstellung als Erlaubnistatbestandsirrtum und den Rechtsfolgen.

C. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

Da das vorsätzliche Delikt wegen Erlaubnistatbestandsirrtums ausscheidet, ist nach dem Bearbeitervermerk die fahrlässige Tötung zu prüfen. Kaspar weist selbst darauf hin, dass bei Entfallen des Vorsatzdelikts infolge ETBI eine Fahrlässigkeitsprüfung anschließen kann.

I. Tatbestand

1. Eintritt des Todes eines Menschen

B ist verstorben. Der tatbestandliche Erfolg liegt vor.

2. Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung

Der Messerstich des A war kausal für den Tod des B und der Erfolg ist ihm objektiv zurechenbar. Die tödliche Verletzung realisierte genau die von A geschaffene Gefahr.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben.

Wer in einer unübersichtlichen Lage ohne sichere Tatsachengrundlage mit einem Messer in den Oberkörper eines anderen sticht, verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders gravierender Weise. A hätte vor einem lebensgefährlichen Messereinsatz die Lage weiter aufklären müssen, jedenfalls soweit dies in der konkreten Situation noch möglich war. Dass er kurzsichtig, ohne Brille, eingeschüchtert und verwirrt war, hebt die objektive Sorgfaltswidrigkeit nicht auf, sondern ist erst bei der subjektiven Fahrlässigkeit zu berücksichtigen.

4. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Tod eines Menschen durch einen Stich in den Oberkörper, zumal in Herznähe, war objektiv vorhersehbar.

5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Gerade die pflichtwidrige Fehleinschätzung und der vorschnelle Messereinsatz müssen sich im Erfolg niedergeschlagen haben.

Hätte A nicht blindlings zugestochen, wäre B nicht tödlich verletzt worden. Der Tod beruht damit gerade auf dem sorgfaltswidrigen Verhalten. Kaspar betont für § 222, dass der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausbleiben müsste. Das ist hier der Fall.

6. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Ein wirklicher Rechtfertigungsgrund lag gerade nicht vor.

III. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und einzuhalten.

Hier besteht der wichtigste Gegenpunkt: A war nach der Ohrfeige eingeschüchtert, verwirrt und ohne Brille stark sehbehindert. Trotzdem ist ihm subjektive Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Denn gerade weil er die Situation nicht sicher überblickte, durfte er nicht mit einem Messer in den Oberkörper eines Menschen stechen. Seine Unsicherheit musste ihn zu größerer Zurückhaltung veranlassen, nicht zu tödlicher Eskalation.

2. Entschuldigende Besonderheiten

§ 35 StGB scheidet aus. A befand sich nicht in einer realen Notstandslage, sondern nur in einer irrtümlich angenommenen Gefahr. Der gesetzliche Entschuldigungsirrtum des § 35 Abs. 2 passt nicht, weil es vorliegend nicht um die Rettung eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person geht, sondern um eine vermeintliche Selbstrettung gegenüber einem irrtümlich angenommenen Angriff.

3. Ergebnis

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich gem. § 222 StGB wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

D. Konkurrenzen

Da nach der gewählten Lösung § 212 ausscheidet und nur § 222 verbleibt, stellen sich keine vertieften Konkurrenzen.

Empfohlene Schwerpunktsetzung

Für die spätere Ausformulierung würde ich die Gewichte so verteilen:

A. § 212 StGB gesamt: 70 %

objektiver und subjektiver Tatbestand: 10 %
objektive Rechtswidrigkeit / echte Notwehr: 10 %
Erlaubnistatbestandsirrtum: 40 %
Putativnotwehrexzess / § 33: 10 %

B. § 222 StGB gesamt: 28 %

objektiver Tatbestand inkl. Sorgfaltspflichtverletzung und Pflichtwidrigkeitszusammenhang:
18 %
Schuld / subjektive Fahrlässigkeit: 10 %

C. Konkurrenzen / Schluss: 2 %

Das ist eine sachgerechte Schwerpunktsetzung, weil der eigentliche Klausurkern in Variante 2 die irrtumsdogmatische Einordnung der vermeintlichen Verteidigungslage ist, nicht die unproblematische Feststellung von Tod, Kausalität und dolus eventualis. Der Bearbeitervermerk zielt erkennbar auf die Verzahnung von § 32, ETBI, § 33 und § 222.

Kompakte Endthese für die Skizze

A verwirklicht zwar zunächst den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB vorsätzlich. Eine echte Notwehrlage bestand im Stichzeitpunkt jedoch nicht mehr. Wegen der irrtümlichen Annahme eines fortbestehenden Angriffs liegt aber ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor. Folgt man der herrschenden eingeschränkten Schuldtheorie, scheidet eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung aus. § 33 ist mangels realer Notwehrlage nicht anwendbar. A hat sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Im nächsten Schritt kann ich diese Skizze in ein ausformuliertes Gutachten zu A. § 212 umsetzen.